

**Gesetz  
über Verwaltungsvereinfachungen zwischen Staat und  
Gemeinden**

(vom 16. März 1986)

Art. I

Das **Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (Schulleistungsgesetz)** vom 2. Februar 1919 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 unverändert.

Der Regierungsrat kann für die Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festsetzen.

An Ausgaben, die einen von der Verordnung zu bestimmenden Mindestbetrag nicht erreichen, wird kein Beitrag ausgerichtet.

Der Anspruch auf einen Staatsbeitrag verfällt, wenn das Geschuch nicht innert der von der Verordnung zu bestimmenden Frist eingereicht wird.

§§ 2, 2<sup>bis</sup> und 4 werden aufgehoben.

§ 12. Der Staat leistet an Unterrichtsanstalten und Massnahmen der Sonderschulung von Gemeinden nach deren finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge

- a) bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Ausgaben an
  - 1. den Personalaufwand für Lehr- und Fachkräfte;
  - 2. weitere für die Sonderschulung notwendige Aufwendungen;
- b) bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben für den Neubau und die Hauptreparaturen einschliesslich Landerwerb.

§ 13. Der Staat leistet an private Sonderschulen Beiträge

- a) bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Ausgaben an
  - 1. den Personalaufwand für Lehr- und Fachkräfte, soweit er kantonale Ansätze nicht überschreitet;
  - 2. weitere für die Sonderschulung notwendige Aufwendungen;
- b) bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben für den Neubau und die Hauptreparaturen einschliesslich Landerwerb.

Bei besonderem Bedürfnis kann der Regierungsrat für Bauten und Einrichtungen ausserordentliche Beiträge bewilligen.

§ 14 Abs. 2. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung. Der Staat leistet Beiträge, die gestützt auf solche Vereinbarungen für zürcherische Kinder und Jugendliche an andere Kantone oder an ausserkantonale Sonderschulen ausgerichtet werden.

§ 15. Die Schulgemeinden tragen die Kosten

- a) des Unterrichts und der Unterbringung bildungsfähiger, jedoch körperlich oder geistig behinderter, schwererziehbarer, sittlich gefährdeter oder sonstwie einer besonderen Erziehung bedürftiger Kinder im Volksschulalter in Sonderschulen und Jugendheimen;
- b) des Unterrichts und der Unterbringung bildungsfähiger, kranker oder erholungsbedürftiger, für längere Dauer in Krankenanstalten und Erholungsheimen untergebrachter Kinder im Volksschulalter;
- lit. c unverändert;
- d) des Besuchs von Kindergärten, wenn er der Vorbereitung behinderter Kinder auf den Unterricht der Volksschule oder einer Sonderschule dient;
- e) des Besuchs von Unterricht im späteren Jugendalter, wenn er dem Abschluss der Volksschulbildung behinderter Kinder dient;
- f) der sonderschulischen Massnahmen, die begleitend zum Unterricht der Volksschule und zum Kindergartenbesuch erforderlich sind.

§ 16. Besuchen Kinder aus Jugendheimen und andern pädagogisch geführten Institutionen der ausserfamiliären Erziehung ohne eigene Schule den Unterricht an der Volksschule oder an Sonderschulen und werden die Standortgemeinden dadurch erheblich belastet, so können die Schulgemeinden, aus denen die Kinder in solche Institutionen eingewiesen werden, zu angemessenen Leistungen verpflichtet werden.

**412.11**

Verwaltungsvereinfachungen zwischen Staat und Gemeinden

Art. II

Das **Gesetz betreffend die Volksschule** vom 11. Juni 1899 wird wie folgt geändert:

**Titel: Gesetz über die Volksschule und die Vorschulstufe  
(Volksschulgesetz)**

§ 51 wird aufgehoben.

Art. III

Das **Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide** vom 4. März 1973 wird wie folgt geändert:

§ 2. Der Staat leistet den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden Beiträge Beitrags-  
empfänger

- a) an den Bau eigener, öffentlicher Altersheime;
- b) an die Leistungen, die sie für den Bau von Altersheimen öffentlich-rechtlicher oder privater gemeinnütziger Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erbringen.

§ 3 Abs. 2. Der Regierungsrat bestimmt die anrechenbaren Ausgaben sowie die Höhe des Baubeitrags.

§ 14 Satz 2. Die Bestimmungen über die Bemessung der Beiträge an den Bau von Altersheimen gemäss § 3 bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

## Art. IV

Das **Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche** vom 7. Juli 1963 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1. Der Staat übernimmt, unter Vorbehalt der nähern Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verpflichtungen Dritter, insbesondere die folgenden Leistungen für die ökonomischen Bedürfnisse der Landeskirche:

1. die Besoldungen der Pfarrer gemäss §§ 16, 18, 19 und 41–45;
2. einen Beitrag von 7 Prozent seiner Leistungen gemäss Ziffer 1 an die Aufwendungen der Landeskirche, insbesondere für die Kirchensynode, den Kirchenrat und sein Sekretariat sowie für die Bezirkskirchenpflegen.

§ 6 Abs. 2. Die Zentralkasse wird durch die Beiträge der Kirchgemeinden, den Beitrag des Staates gemäss § 5 Abs. 1 Ziffer 2 sowie durch Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen gespeist.

§ 31 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 34 Abs. 3. Insbesondere stehen dem Kirchenrat zu:  
Ziffern 1–9 unverändert;

10. Antragstellung an den Regierungsrat in Angelegenheiten der Landeskirche, soweit staatliche Leistungen beansprucht werden;  
Ziffern 11 und 12 unverändert.

## Art. V

**Gesetz über den Zivilschutz**

- § 1. Der Staat leistet Beiträge an die vom Bund vorgeschriebenen Zivilschutzmassnahmen, soweit dieser selber Beiträge leistet. Beiträge  
a) Grundsatz
- § 2. Der Staat übernimmt die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden anrechenbaren Ausbildungskosten. b) Ausbildung
- § 3. Der Staat leistet an die übrigen Massnahmen nach Abzug des Bundesbeitrags folgende Beiträge: c) übrige  
Massnahmen
- a) den Gemeinden 0-70 Prozent nach deren finanziellen Leistungsfähigkeit;
  - b) den Krankenhäusern nach den Ansätzen, die für die Leistungen des Staates an Krankenhäuser gelten;
  - c) den organisationspflichtigen Betrieben sowie den Krankenhäusern, die keine Beiträge gemäss lit. b erhalten, 15 Prozent.
- § 4. Die zugewiesenen Gemeinden beteiligen sich am Ausbau der Sanitätshilfsstellen zu Notspitälern nach ihrer Einwohnerzahl, gewichtet mit dem Kehrwert der massgeblichen Steuerbelastung. d) Notspitäler
- Die zugewiesenen Gemeinden können einstimmig einen andern Verteiler vereinbaren, welcher der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.
- § 5. Der Staatsbeitrag an die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten für die Erstellung und Einrichtung der geschützten Operationsstellen und der Pflegeräume in Spitälern bemisst sich nach den Ansätzen für die Leistungen des Staates an Krankenhäuser. e) geschützte  
Operations-  
stellen
- Die Gemeinden verteilen die Restkosten gemäss § 4.
- § 6. Der Staatsbeitrag für bauliche Schutzmassnahmen in Bauten des Staates beträgt 50 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden beitragsberechtigten Kosten. f) Bauten des  
Staates
- § 7. Bei baulichen Massnahmen richtet sich der Beitragssatz nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Standortgemeinde im Zeitpunkt der vollständigen Eingabe des Projekts beim Kontrollorgan der Gemeinde. Beitragssatz

Versicherungspflicht

§ 8. Der Regierungsrat kann Gemeinden, Krankenhäuser und Betriebe verpflichten, sich gegen die Haftung für Schäden gemäss Art. 77-81 des Zivilschutzgesetzes zu versichern.

Schadenersatzansprüche

§ 9. Der Regierungsrat ist im Sinne von Art. 79 des Zivilschutzgesetzes für die Behandlung von Schadenersatzansprüchen zuständig.

Strafverfolgung

§ 10. Zur Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen sind die Statthalterämter zuständig. Für Verwarnungen sind die Militärdirektion und der Gemeinderat zuständig.

Strafentscheide und Einstellungsverfügungen sind dem Amt für Zivilschutz zuzustellen.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 11. Das Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen im Zivilschutz vom 11. September 1966 wird aufgehoben.

Art. VI

Das **Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz** vom 8. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1. Der Staat fördert die Errichtung von Wasserversorgungen von regionaler und überregionaler Bedeutung, die zweckmäßige Ableitung und Reinigung der Abwässer von Wohnbauten, die Beseitigung von häuslichen Abfällen sowie die von Gemeinden durchgeführten Sanierungen bestehender Deponien durch Beiträge an die Kosten der hierfür notwendigen Anlagen und Massnahmen. Im weitern können Staatsbeiträge an Anschaffungen der Gemeinden für den gewässerschutzpolizeilichen Schaden- und Reinigungsdienst sowie für die Ausbildung der Ölwehren ausgerichtet werden.

## Art. VII

Das **Gesetz über das Halten von Hunden** vom 14. März 1971 wird wie folgt geändert:

Allgemeines

§ 1. Das Halten von Hunden untersteht der Kontrolle durch die Gemeinden.

Berechnung

§ 13 Abs. 1. Für jeden im Kanton gehaltenen Hund im Alter von über sechs Monaten entrichtet der Halter in seiner Wohnsitzgemeinde eine von der Gemeinde festzusetzende Abgabe von Fr. 70 bis Fr. 150 je Kalenderjahr. Die Höhe der Abgabe wird von der Gemeindevorsteher-schaft festgesetzt, sofern die Gemeinde keine andere Zuständigkeitsord-nung trifft.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 unverändert.

§ 18 wird aufgehoben.

## Art. VIII

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Er erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 16. März 1986,

*wonach sich ergibt:*

Zahl der Stimmberechtigten. . . . .	731 193
Eingegangene Stimmzettel 2 . . . . .	374 830
Annehmende Stimmen . . . . .	285 970
Verwerfende Stimmen . . . . .	58 334
Ungültige Stimmen . . . . .	56
Leere Stimmen . . . . .	30 470

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Gesetz über Verwaltungsvereinfachungen zwischen Staat und Gemeinden» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 28. April 1986

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

G. Erismann-Peyer

Die Sekretärin:

E. Bachmann